

Doppelehe

beitskollektiv und alle teilnehmenden Werk­tätigen erzieherisch eingewirkt werden. Begünstigende Bedingungen für Arbeitspflichtverletzungen sind aufzudecken, um sie beseitigen zu können. Wird zweifelsfrei festgestellt, daß der Werk­tätige schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) eine Arbeitspflichtverletzung begangen hat, kann eine V Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden (§ 254 AGB). Das D. ist ohne Ausspruch einer solchen zu beenden, wenn der erzieherische Zweck bereits durch das Verfahren erreicht wurde (§ 257 Abs. 1 AGB).

Der Disziplinarbefugte hat das D. gemäß §256 Abs. 1 AGB unmittelbar nach Bekanntwerden der Arbeitspflichtverletzung einzuleiten, den Sachverhalt aufzuklären und das D. in der Regel innerhalb eines Monats abzuschließen. Ein D. darf nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit der Arbeitspflichtverletzung eine Frist von 5 Monaten vergangen ist, da dann keine erzieherische Wirkung erzielt werden würde. Wird die Arbeitspflichtverletzung jedoch als V Ordnungswidrigkeit, V Verfehlung oder V Straftat verfolgt, kann das D. noch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs eingeleitet werden (§256 Abs. 2 AGB). Hat der Werk­tätige durch die schuldhaft Arbeitspflichtverletzung zugleich schuldhaft Schäden am sozialistischen Eigentum herbeigeführt, so ist die V materielle Verantwortlichkeit nicht im D., sondern vor der y Konfliktkommission bzw. dem y Kreisgericht (vgl. Übersicht S. 31) geltend zu machen. Der Disziplinarbefugte hat das Recht, statt eines D. die Durchführung eines V erzieherischen Verfahrens der Konfliktkommission zu beantragen, wenn er es für angemessen hält (§ 255 Abs. 3 AGB).

Doppelehe - trotz bereits bestehender Ehe geschlossene weitere Ehe. Das Schließen einer D. ist verboten (V Eheverbot; §8FGB). Wer dieses Verbot vorsätzlich verletzt, begeht eine V Straftat gemäß § 156 StGB. Strafrechtlich verantwortlich ist jeder, der eine Ehe schließt, obwohl er weiß, daß er selbst bzw. der Partner bereits in gültiger Ehe lebt. Das Eingehen einer D. wird mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

doppelte Staatsbürgerschaft V mehrfache Staatsbürgerschaft

doppelte Unterstellung y demokratischer Zentralismus V örtliche Räte

Dorf V Städte und Gemeinden

Drittschuldner - Betrieb oder Bürger, gegen den eine Forderung besteht, die im Rahmen der V Vollstreckung gegen den Forderungsinhaber (V Schuldner) zugunsten von dessen Gläubiger ganz oder teilweise gepfändet wurde. Ein Betrieb z. B. kann dadurch D. werden, daß ein Betriebsangehöriger Zah-

lungsverpflichtungen (V Mietpreis, Energiegebühren, V Unterhalt usw.) nicht freiwillig erfüllt, so daß der Gläubigen Vollstreckung beantragt und das Gericht dem Betrieb eine V Pfändungsanordnung stellt (V Pfändung von Arbeitseinkommen) oder ein staatliches Organ als Gläubiger selbst vollstreckt (V Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen).

Der D. ist auf Grund der Pfändung verpflichtet, die gepfändete Forderung oder den gepfändeten Teil derselben nach Fälligkeit nicht an den Forderungsinhaber, sondern an dessen Gläubiger zu zahlen oder bis auf weitere Anweisung des Gerichts einzubehalten oder beim Staatlichen Notariat zu hinterlegen (V Hinterlegung). Erfüllt der D. ihm obliegende Verpflichtungen nicht, hat er dem Gläubiger die diesem dadurch entgangenen Leistungen zu ersetzen (§111 ZPO).

Durchführungsbestimmung (DB) - von einem Mitglied des V Ministerrates der DDR oder vom Leiter eines anderen (dem Ministerrat unterstellten) zentralen Staatsorgans erlassene V Rechtsvorschrift. Die Mitglieder des Ministerrates sind berechtigt, neben y Anordnungen DB zu erlassen; den Leitern anderer zentraler Staatsorgane kann dieses Recht durch Beschluß des Ministerrates übertragen werden (§8 Abs. 3 Ministerratesgesetz). DB ergehen unmittelbar zur Durchführung von V Gesetzen oder V Verordnungen, nehmen direkt auf diese Bezug und sind an deren Geltungsbereiche gebunden (z. B. die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen DB zum Lebensmittelgesetz oder die vom Staatssekretär für Arbeit und Löhne erlassenen DB zur Arbeitsschutzverordnung).

Durchführungsverordnung (DVO) - vom V Ministerrat der DDR erlassene V Rechtsvorschrift. DVO ergehen unmittelbar zur Durchführung von V Gesetzen und sind an den V Geltungsbereich des Gesetzes, zu dessen Durchführung sie erlassen wurden, gebunden (z.B. die DVO zum Staatsbürgerschaftsgesetz vom 3.8. 1967, GBl. II 1967 Nr. 92 S. 681). In DVO werden insbesondere die im Gesetz enthaltenen Grundsätze und Festlegungen konkret ausgestaltet, Begriffe definiert, Verfahren und Zuständigkeiten geregelt (§ 13 Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften, Beschluß vom 25. 6. 1980, GBl.-Sdr. Nr. 1056). Bedürfen die zur Ausführung von Gesetzen erforderlichen Festlegungen keiner Entscheidung des Ministerrates, ergehen sie als V Durchführungsbestimmung.

Durchschnittslohn - durchschnittliche Höhe des V Arbeitslohnes eines Werk­tätigen innerhalb eines bestimmten Berechnungszeitraumes. Der D. wird im allgemeinen auf der Grundlage des in der gesetzlichen bzw. vereinbarten V Arbeitszeit des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten Lohnes berechnet (§ 123 AGB). Wie er zu berechnen ist, welche Lohnbestandteile auszuschließen oder einzubezie-